

Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage

Die Prüfung der Zulässigkeit ist immer von der Prüfung der Begründetheit einer Klage zu unterscheiden und getrennt vom Gericht zu prüfen. Liegen nicht alle (!) Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, so findet keine Prüfung der Begründetheit statt.

Um eine Trennung dieser beiden Verfahren durchführen zu können, bedarf es einer näheren Auseinandersetzung mit den beiden Begriffen „Zulässigkeit“ und „Begründetheit“.

Die Prüfung der Zulässigkeit befasst sich mit den vorliegenden formalen Voraussetzungen einer Klage. In Art. 35 EMRK sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgelistet. Nr. 1 nennt die „Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe“ als notwendiges Zulassungskriterium.

Fehlt es an der Erfüllung dieses Kriteriums, fehlt die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshof (?).

Im behandelten Fall Gäffgen sieht der Vertreter der Judikative Deutschlands dieses Kriterium z.B. für nicht erfüllt, da Gäffgens Klage schon vom BGH und BVerfG ohne Begründung abgewiesen, d.h. nicht für zulässig erkannt wurde.

Nur wenn alle Kriterien des Art. 35 EMRK erfüllt sind, erklärt der europäische Gerichtshof eine Klage für zulässig und führt eine Prüfung der Begründetheit durch.

Erst jetzt, in der Prüfung der Begründetheit, setzt sich der Gerichtshof mit dem Fall selbst auseinander und prüft die sachliche Begründetheit.